



Rechtswart Handballkreis Mönchengladbach
Jakob Meissner, Amselweg 14, 52525 Heinsberg

Handballkreis Mönchengladbach

z.H. XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

41065 Mönchengladbach

Rechtswart

Jakob Meissner
Amselweg 14
52525 Heinsberg

Tel.: 02452 - 66875 mobil: 0173 2618698

Mail: j.meissner@handballkreis-moenchengladbach.de

Az.: 7 - 6 - 2018

Heinsberg, den 06.12.2018

**M-Spiel 7330 004 TV 1848 M-Gladbach D1J – Tschft Lürrip D1J am 30.09.2018
hier: Einspruch der Tschft. Lürrip vom 01.10.2018 sowie Vorlagebericht des
Jungenwartes vom 01.10.2018**

BESCHLUSS

des KSA-Vorsitzenden

1.
Das o.a. Meisterschaftsspiel wird -wie im Spielbericht angegeben- mit 23 : 22 Toren für den TV 1848 Mönchengladbach gewertet.
2.
Gegen den Mannschaftsverantwortlichen der Tschft. Lürrip, XXXXXXXXXXXX, wird wegen seines Verhaltens während des Spiels und gegenüber den Schiedsrichtern ein Verweis erteilt. Der Spielleitende Stelle (Jungenwart) wird aufgegeben, das Verhalten des MV für die Dauer von 3 Monaten (06.12.2018 bis 05.03.2019) unter Beobachtung zu stellen.
3.
Gegen den Mannschaftsverantwortlichen des TV 1848 M-Gladbach, XXXXXXXXXXXX, wird wegen versuchter Einflussnahme auf die Schiedsrichter ebenfalls ein Verweis erteilt.
4.
Die Kosten des Verfahrens trägt zu 2/3 die Tschft. Lürrip, zu 1/3 der TV 1848 Mönchengladbach.
5.
Der Einspruch der Tschft Lürrip wird verworfen

Sachverhalt:

Auf Grund fehlender Schiedsrichter haben sich die beteiligten Vereine darauf geeinigt, dass die beiden SR-Kollegen XXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXX die Leitung des Spieles übernehmen. Mit einer Entscheidung der SR in der letzten Spielminute (spielentscheidender Regelverstoß) konnte sich die Tschft. Lürrip nicht einverstanden erklären und legte gegen die Wertung des Spiel Einspruch ein und beantragt die Neuansetzung des Spiels.

Entscheidungsgründe:

Sowohl der Einspruch der Tschft. Lürrip als auch der Antrag der spielleitenden Stelle ist fristgerecht eingegangen.

Vor Prüfung der Entscheidung hat der KSA zu prüfen, ob Anträge oder Rechtsbehelfe form- und fristgerecht gestellt wurden. Die Prüfung hat ergeben, dass die notwendigen Gebühren und Auslagenvorschüsse durch die Tschft. Lürrip nicht überwiesen wurden. Nach § 47 Rechtsordnung (RO) ist daher der Einspruch der Tschft. Lürrip zu verwerfen.

Die Entscheidung erfolgt daher auf Grund des Antrages der spielleitenden Stelle.

Der Vorwurf der Tschft. Lürrip, die Schiedsrichter hätten einen spielentscheidenden Regelverstoß begangen, ist so nicht nachvollziehbar. Aus den vorgelegten Berichten ist zu entnehmen, dass der TV 1848 Mönchengladbach unmittelbar vor dem Schlusspfiff einen Freiwurf zugesprochen bekam. Nach der Ausführung des Wurfes -während sich der Ball noch in der Luft befand- ertönte der Schlusspfiff. Hierzu führt Regel 2:4 wie folgt aus:

„Ertönt das Schlusssignal, wenn ein Frei- oder 7-m-Wurf noch auszuführen ist oder sich der Ball nach einem solchen Wurf noch in der Luft befindet, ist dieser Wurf zu wiederholen. In beiden Fällen beenden die Schiedsrichter das Spiel erst, wenn der Freiwurf oder der 7-mWurf ausgeführt oder wiederholt wurde und das Ergebnis dieses Wurfes feststeht.“

Das Verhalten des MV der Tschft. Lürrip, seine Spieler nach der Wurfkorrektur durch die Schiedsrichter in der Kabine zu lassen bzw. in die Kabine zu schicken, kann nicht den Schiedsrichtern angelastet werden.

Des Weiteren ist den vorliegenden Berichten zu entnehmen, dass der MV der Tschft. Lürrip während des gesamten Spiels Entscheidungen der Schiedsrichter bemängelt und kritisiert hat. Ebenso ist diesen Berichten zu entnehmen, dass der MV des TV 1848 Mönchengladbach versucht hat, Einfluss auf SR-Entscheidungen zu nehmen.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Mannschaftenverantwortlichen und Funktionären eine besondere Rolle in der Eigenschaft als Vorbildfunktion zukommt.